

05.12.2018

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

zu dem Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
- Drucksache 17/3775 -

#### 2. Lesung

### **Gesetz zur Umsetzung der Pflegeberufereform in Nordrhein-Westfalen**

**Berichterstatter**

Abgeordnete Heike Gebhard

#### **Beschlussempfehlung**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/3775 - wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 07.12.2018/Ausgegeben: 10.12.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)



**G e g e n ü b e r s t e l l u n g**

**Gesetzentwurf der Landesregierung**

**Beschlüsse des Ausschusses**

**Gesetz zur Umsetzung des  
Pflegerberufegesetzes in  
Nordrhein-Westfalen**

**Gesetz zur Umsetzung des  
Pflegerberufegesetzes in  
Nordrhein-Westfalen**

**Artikel 1  
Landesausführungsgesetz Pflegerberufe  
(LAGPfIB)**

**Artikel 1  
Landesausführungsgesetz Pflegerberufe  
(LAGPfIB)**

**§ 1  
Zuständigkeit des Ministeriums**

**§ 1  
Zuständigkeit des Ministeriums**

Das für die Pflegerberufe zuständige Ministerium trifft die Entscheidungen über

unverändert

1. die Zulassung von Modellvorhaben nach § 15 des Pflegerberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) im Einvernehmen mit dem Bund,
2. die Zustimmung zur Festlegung der Module nach § 39 Absatz 3 Satz 1 des Pflegerberufegesetzes durch die Hochschulen,
3. die Zulassung der Ersetzung eines Anteils der Praxiseinsätze nach § 38 Absatz 3 des Pflegerberufegesetzes durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule und
4. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 40 Absatz 5 des Pflegerberufegesetzes.

**§ 2  
Ombudsstelle**

**§ 2  
Ombudsstelle**

(1) Für Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Trägern der praktischen Ausbildung wird eine Ombudsstelle gemäß § 7 Absatz 6 des Pflegerberufegesetzes gebildet. Die Bestellung dieser Ombudsperson erfolgt durch die Leitung der für die Verwaltung des Ausgleichsfonds gemäß § 26 Absatz 4 des Pflegerberufegesetzes zuständigen Stelle gemäß Pflegerberufezuständigkeitsverordnung vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] im Benehmen mit dem für die Pflegerberufe zuständigen Ministerium. Falls erforderlich, können mehrere Ombudspersonen bestellt werden.

unverändert

(2) Die Tätigkeit der Ombudsperson ist ehrenamtlich. Die für die Verwaltung des Ausgleichsfonds zuständige Behörde stellt die Diensträume zur Verfügung und erstattet die erforderlichen Sachkosten. Die notwendigen Auslagen der Ombudsperson werden in entsprechender Anwendung des Ausschlußmitglieder-Entschädigungsgesetzes vom 13. Mai 1958 (GV. NRW. S. 193) in der jeweils geltenden Fassung erstattet.

### **§ 3 Übergangsregelung für die Qualifikation der Lehrkräfte**

(1) Abweichend von § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufgesetzes ist es bis zum 31. Dezember 2025 zulässig, dass für die Durchführung des theoretischen Unterrichts an Pflegeschulen unter den Voraussetzungen der Sätze 2 bis 4 Lehrkräfte tätig werden, die nicht über eine Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau verfügen, sofern sie über einen Abschluss eines Hochschulstudiums mit entsprechender, insbesondere pflegepädagogischer oder anderer berufsspezifischer Ausrichtung, verfügen. An Pflegeschulen mit bis zu 120 Schülerinnen und Schülern können Lehrkräfte im Sinne des Satzes 1 im Umfang von bis zu einer Vollzeitstelle tätig werden. An Pflegeschulen mit bis zu 240 Schülerinnen und Schülern können Lehrkräfte im Sinne des Satzes 1 im Umfang von bis zu zwei Vollzeitstellen tätig werden. An Pflegeschulen mit mehr als 240 Schülerinnen und Schülern können Lehrkräfte im Sinne des Satzes 1 im Umfang von bis zu vier Vollzeitstellen tätig werden.

(2) Darüber hinaus regelt das für die Pflegeberufe zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung, inwieweit für die Lehrkräfte für die Durchführung des theoretischen Unterrichts bis zum 31. Dezember 2029 die erforderliche Hochschulbildung nicht oder nur für einen Teil der Lehrkräfte auf Masterniveau oder auf vergleichbarem Niveau vorliegen muss.

### **§ 3 Übergangsregelung für die Qualifikation der Lehrkräfte**

unverändert

(3) Die Regelungen des § 65 Absatz 4 des Pflegeberufgesetzes zum Bestandsschutz bleiben unberührt.

(4) Die zuständige Behörde kann in Fällen der Absätze 1 und 2 auf Antrag in begründeten Einzelfällen weitere Ausnahmen zulassen.

#### **§ 4 Verordnungsermächtigung**

Das für die Pflegeberufe zuständige Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des für Pflegeberufe zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung Regelungen zu erlassen über

1. den Erlass eines verbindlichen Lehrplans als Grundlage für die von den Pflegeschulen zu erstellenden Curricula gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 des Pflegeberufgesetzes; dabei sind insbesondere die Gegenstände des Lehrplans, der zeitliche Umfang der einzelnen Fächer und deren Berücksichtigung in der Abschlussprüfung zu bestimmen,
2. die näheren Anforderungen an die Eignetheit von Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 5 des Pflegeberufgesetzes zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung und die Voraussetzungen, unter denen die Durchführung der Ausbildung untersagt werden kann,
3. das Nähere zu Mindestanforderungen und darüber hinausgehende Anforderungen an Pflegeschulen gemäß § 9 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 und 2 des Pflegeberufgesetzes,
4. die Zahl, Größe und Ausstattung der für die Ausbildung in der Pflegeschule erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie Art und Zahl der Lehr- und Lernmittel gemäß § 9 Absatz 3 des Pflegeberufgesetzes,
5. Einzelheiten zur Festsetzung des Umlagebetrages nach § 33 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 5 des Pflegeberufgesetzes gegenüber den Trägern von ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen,

#### **§ 4 Verordnungsermächtigung**

Das für die Pflegeberufe zuständige Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des für Pflegeberufe zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung Regelungen zu erlassen über

1. den Erlass eines verbindlichen Lehrplans als Grundlage für die von den Pflegeschulen zu erstellenden Curricula gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 des Pflegeberufgesetzes; dabei sind insbesondere die Gegenstände des Lehrplans, der zeitliche Umfang der einzelnen Fächer und deren Berücksichtigung in der Abschlussprüfung zu bestimmen,
2. die näheren Anforderungen an die Eignetheit von Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 5 des Pflegeberufgesetzes zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung und die Voraussetzungen, unter denen die Durchführung der Ausbildung untersagt werden kann,
3. das Nähere zu Mindestanforderungen und darüber hinausgehende Anforderungen an Pflegeschulen gemäß § 9 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 und 2 des Pflegeberufgesetzes,
4. die Zahl, Größe und Ausstattung der für die Ausbildung in der Pflegeschule erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie Art und Zahl der Lehr- und Lernmittel gemäß § 9 Absatz 3 des Pflegeberufgesetzes,
5. Einzelheiten zur Festsetzung des Umlagebetrages nach § 33 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 5 des Pflegeberufgesetzes gegenüber den Trägern von ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen,

- |   |   |
|---|---|
| <p>6. die Einzelheiten zur Prüfung etwaiger Mehr- oder Minderausgaben bei der Ausbildungsvergütung im Verhältnis zur Ausgleichszuweisung nach § 34 des Pflegeberufegesetzes und die einzelnen Modalitäten einer Berücksichtigung von Mehrausgaben oder die Rückzahlung von durch Minderausgaben entstandenen Überzahlungen von Ausgleichszuweisungen gemäß § 34 Absatz 6 Satz 3 des Pflegeberufegesetzes,</p> <p>7. die Bundesbestimmungen ergänzende Regelungen zur Finanzierung der Pflegeausbildung nach § 26 Absatz 6 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes,</p> <p>8. die Einzelheiten der Überprüfung der Studiengangskonzepte nach § 38 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes durch die zuständige Landesbehörde im Akkreditierungsverfahren,</p> <p>9. den Umfang und die Voraussetzungen einer Ersetzung eines Anteils von Praxisinsätzen durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule durch das für Pflegeberufe zuständige Ministerium gemäß § 1 Nummer 3,</p> <p>10. die Einzelheiten über die Anrechnung der in der Ausbildung nach Teil 2 des Pflegeberufegesetzes, nach dem Altenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690) und dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen auf die hochschulische Pflegeausbildung,</p> <p>11. die Voraussetzungen, unter denen eine vor Ablauf des 31. Dezember 2019 begonnene Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege, in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder in der Altenpflege in die neue Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz gemäß § 66 Absatz 1 Satz 3 sowie § 66 Absatz 2 Satz 3 des Pflegeberufegesetzes überführt werden kann; dabei sind insbesondere zu regeln</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Art und Umfang der auf die neue Pflegeausbildung anzurechnenden Ausbildungsteile,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) Fragen der Finanzierung,</p> | <p>6. die Einzelheiten zur Prüfung etwaiger Mehr- oder Minderausgaben bei der Ausbildungsvergütung im Verhältnis zur Ausgleichszuweisung nach § 34 des Pflegeberufegesetzes und die einzelnen Modalitäten einer Berücksichtigung von Mehrausgaben oder die Rückzahlung von durch Minderausgaben entstandenen Überzahlungen von Ausgleichszuweisungen gemäß § 34 Absatz 6 Satz 3 des Pflegeberufegesetzes,</p> <p>7. die Bundesbestimmungen ergänzende Regelungen zur Finanzierung der Pflegeausbildung nach § 26 Absatz 6 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes,</p> <p>8. die Einzelheiten der Überprüfung der Studiengangskonzepte nach § 38 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes durch die zuständige Landesbehörde im Akkreditierungsverfahren,</p> <p>9. den Umfang und die Voraussetzungen einer Ersetzung eines Anteils von Praxisinsätzen durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule durch das für Pflegeberufe zuständige Ministerium gemäß § 1 Nummer 3,</p> <p>10. die Einzelheiten über die Anrechnung der in der Ausbildung nach Teil 2 des Pflegeberufegesetzes, nach dem Altenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690) und dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen auf die hochschulische Pflegeausbildung,</p> <p>11. die Voraussetzungen, unter denen eine vor Ablauf des 31. Dezember 2019 begonnene Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege, in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder in der Altenpflege in die neue Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz gemäß § 66 Absatz 1 Satz 3 sowie § 66 Absatz 2 Satz 3 des Pflegeberufegesetzes überführt werden kann; dabei sind insbesondere zu regeln</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Art und Umfang der auf die neue Pflegeausbildung anzurechnenden Ausbildungsteile,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) Fragen der Finanzierung,</p> |
|---|---|

- c) Fragen des Ausbildungsverhältnisses,
  - d) die Durchführung der Praxiseinsätze und
  - e) Voraussetzungen sowie Dauer einer möglichen Verlängerung der Ausbildung und
12. den Inhalt der berufspädagogischen Weiterbildung für die Praxisanleitung; dabei müssen bei der Konzeption der Weiterbildung rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen der Ausbildung, die Entwicklung eines beruflichen Selbstverständnisses in der Praxisanleitung, die Ermöglichung des individuellen Lernens, die Planung, Durchführung und Auswertung des Anleitungsprozesses, die Beurteilung und Bewertung des Ausbildungsgeschehens und der Auszubildenden sowie die Vorbereitung, Durchführung und Evaluation der praktischen Anleitung berücksichtigt werden.
13. Sachverhalte des Ausbildungswesens in den Pflegeberufen, die über die in § 55 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes genannten Merkmale hinausgehen. Hierzu zählen insbesondere ergänzende Merkmale zu den Bildungseinrichtungen, zur Anzahl und Qualifikation der Lehrkräfte, zur schulischen und beruflichen Vorbildung der Auszubildenden sowie weitere Merkmale wie genehmigte und belegte Ausbildungsplätze.

### § 5 Übergangsvorschriften

In der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2024 gelten die nachfolgenden Vorschriften jeweils in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung:

- c) Fragen des Ausbildungsverhältnisses,
  - d) die Durchführung der Praxiseinsätze und
  - e) Voraussetzungen sowie Dauer einer möglichen Verlängerung der Ausbildung und
12. den Inhalt der berufspädagogischen Weiterbildung für die Praxisanleitung; dabei müssen bei der Konzeption der Weiterbildung rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen der Ausbildung, die Entwicklung eines beruflichen Selbstverständnisses in der Praxisanleitung, die Ermöglichung des individuellen Lernens, die Planung, Durchführung und Auswertung des Anleitungsprozesses, die Beurteilung und Bewertung des Ausbildungsgeschehens und der Auszubildenden sowie die Vorbereitung, Durchführung und Evaluation der praktischen Anleitung berücksichtigt werden.
13. Sachverhalte des Ausbildungswesens in den Pflegeberufen, die über die in § 55 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes genannten Merkmale hinausgehen. Hierzu zählen insbesondere ergänzende Merkmale zu den Bildungseinrichtungen, zur Anzahl und Qualifikation der Lehrkräfte, zur schulischen und beruflichen Vorbildung der Auszubildenden sowie weitere Merkmale wie genehmigte und belegte Ausbildungsplätze.
14. die Anforderungen an eine generalistisch ausgerichtete Assistenz- oder Helferausbildung. In diesen werden insbesondere die Zugangsvoraussetzungen, die Mindestanforderungen an die Ausbildung, die Zulassung zur Prüfung sowie die Voraussetzungen zur Anerkennung der Schulen näher bestimmt.

### § 5 Übergangsvorschriften

unverändert

1. nur für Ausbildungen in der Altenpflege, die bis zum 31. Dezember 2019 begonnen wurden,
  - a) die §§ 2 bis 5 des Landesaltenpflegegesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 290) und
  - b) § 1 Absatz 2 und § 3 Absatz 2 des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege vom 24. April 1990 (GV. NRW. S. 270), sowie
2. für die Ausbildungen in der Altenpflege beziehungsweise der Krankenpflege, die bis zum 31. Dezember 2019 begonnen wurden, § 2 Absatz 1 und 2 des Gesundheitsfachberufweiterentwicklungsgesetzes vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342).

**§ 6**

**Inkrafttreten, Berichtspflicht**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Die Landesregierung überprüft die Wirksamkeit dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag darüber bis zum 31. Dezember 2026.

**Artikel 2  
Änderung des  
Landesaltenpflegegesetzes**

Das Landesaltenpflegegesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 290), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. April 2016 (GV. NRW. 230) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „des Altenpflegegesetzes,“ gestrichen.
2. Die §§ 2 bis 5 werden aufgehoben.

**§ 6**

**Inkrafttreten, Berichtspflicht**

unverändert

**Artikel 2  
Änderung des  
Landesaltenpflegegesetzes**

unverändert

**Artikel 3**  
**Änderung des Gesundheitsfachberufe-**  
**weiterentwicklungsgesetzes**

Das Gesundheitsfachberufeweiterentwicklungsgesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Kinderkrankenpfleger“ die Wörter „, Pflegefachfrau/Pflegefachmann“ eingefügt.
  - b) In Absatz 4 werden die Wörter „, für Altenpfleger/Altenpflegerinnen“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „in der Alten- und Krankenpflege,“ gestrichen und nach dem Wort „Hebammenwesen,“ das Wort „in“ eingefügt.

**Artikel 3**  
**Änderung des Gesundheitsfachberufe-**  
**weiterentwicklungsgesetzes**

Das Gesundheitsfachberufeweiterentwicklungsgesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „in der Alten- und Krankenpflege,“ gestrichen und nach dem Wort „Hebammenwesen,“ das Wort „in“ eingefügt.
  - b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 4 Absatz 6 und 7 des Altenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1b des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, und § 4 Absatz 6 und 7 des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, sowie“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „4 Absatz 6 und 7 Krankenpflegegesetz, 4 Absatz 6 und 7 Altenpflegegesetz,“ gestrichen.

c) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

**Artikel 4**  
**Änderung des Weiterbildungsgesetzes**  
**Alten- und Gesundheits- und**  
**Krankenpflege**

Das Weiterbildungsgesetz Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege vom 24. April 1990 (GV. NRW. S. 270), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Durch die Weiterbildung sollen Angehörige der Pflegeberufe im Sinne des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) eine Vertiefung beruflicher Fähigkeiten in der Anästhesie- und Intensivpflege, in der Gemeindekrankenpflege, in der Krankenhaushygiene/Hygiene, in den operativen Diensten, in der Psychiatrie, in der Gerontopsychiatrie und in der Gemeindealtenpflege erfahren.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird Absatz 2.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Eine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnungen nach § 1 Absatz 1, § 64 des Pflegeberufegesetzes besitzen,“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 4**  
**Änderung des Weiterbildungsgesetzes**  
**Alten- und Gesundheits- und**  
**Krankenpflege**

unverändert

- c) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Die Verleihung nach Absatz 1 ist zu widerrufen, wenn

1. die Erlaubnis zur Führung der in § 1 Absatz 1, § 64 des Pflegeberufgesetzes genannten Berufsbezeichnung zurückgenommen oder widerrufen worden ist oder
2. die Weiterbildungsprüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt wird.

In den Fällen der Nummer 1 erfolgt der Widerruf durch die Kreise und kreisfreien Städte mit dem Entzug der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung, durch die Bezirksregierung mit dem Entzug der staatlichen Anerkennung; in den Fällen der Nummer 2 hat die Weiterbildungsstätte das Zeugnis zu entziehen.“

**Artikel 5  
Änderung des  
Gesundheitsfachberufgesetzes NRW**

In § 6 Absatz 2 des Gesundheitsfachberufgesetzes NRW vom 18. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 930), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230) geändert worden ist, wird dem ersten Spiegelstrich folgender Spiegelstrich vorangestellt:

„- Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner,“.

**Artikel 6  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Artikel 2 Nummer 2 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2020 in Kraft.

**Artikel 5  
Änderung des  
Gesundheitsfachberufgesetzes NRW**

unverändert

**Artikel 6  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

unverändert



## **Bericht**

### **A Allgemeines**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Umsetzung der Pflegeberufereform in Nordrhein-Westfalen“ - Drucksache 17/3775 - wurde am 11. Oktober 2018 nach der 1. Lesung vom Plenum an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales überwiesen. Mitberatend ist der Wissenschaftsausschuss.

Das Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz) vom 17. Juli 2017 regelt die Zusammenführung der bisherigen gesonderten Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege, in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und in der Altenpflege in eine künftig einheitliche Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann (generalistische Ausbildung). Das in Artikel 1 dieses Gesetzes geregelte Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz) enthält eine Reihe von Vorschriften, die zwingend einer Umsetzung durch Landesrecht bedürfen. Im Zeitpunkt der Einbringung des Gesetzentwurfs fehlten noch die vom Bund zu erlassende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und die Finanzierungsverordnung. Aufgrund des komplexen Rechtssetzungsverfahrens des Bundes und zur Vermeidung einer Verzögerung der Setzung des Landesrechts wurde nur ein Entwurf mit den regelbaren gesetzlichen Vorschriften vorgeschlagen.

Von den meisten vom Pflegeberufegesetz eingeräumten landesgesetzlichen Ermächtigungen wird im Landesausführungsgesetz Pflegeberufe Gebrauch gemacht. Um hinreichend flexibel auf Regelungsnotwendigkeiten der Praxis eingehen zu können, sollen dem für die Pflegeberufe zuständigen Ministerium umfangreiche Verordnungsermächtigungen eingeräumt werden. Darüber hinaus werden die redaktionellen Folgeänderungen vorgenommen. Im Weiteren wird auf die Drucksache 17/3775 verwiesen.

### **B Beratung**

Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat in seiner 34. Sitzung am 31. Oktober 2018 einvernehmlich eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 17/3775 beschlossen. Die Anhörung hat der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales in seiner 36. Sitzung am 21. November 2018 durchgeführt. Die Sachverständigen waren gebeten, im Vorfeld der Anhörung schriftlich zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Das nachfolgende Tableau enthält eine Übersicht der eingeladenen Sachverständigen.

Von den Sachverständigen gingen zur Vorbereitung folgende Stellungnahmen ein:

eingeladene Sachverständige/ Institutionen	Redner/in Weitere Teilnehmer/-innen	Stellung- nahme
Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Westl. Westfalen e.V. Fachbereichsleitung Personalentwicklung Abteilung Personal, Dortmund	<b>Claudia Bertels-Tillmann</b>	<b>17/971</b>
Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa) Landesgeschäftsstelle NRW, Düsseldorf	<b>Christine Strobel Hans Peter Knips Helga Nattebrede</b>	<b>17/976</b>
Bildungszentrum für Pflege und Gesundheit GmbH (BZPG), Würselen	<b>Thomas Kutschke</b>	<b>17/972</b>
Pflegerat NRW Landesarbeitsgemeinschaft c/o St. Christophorus-Krankenhaus, Werne		
Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) Regionalverband Nordwest / RV West, Essen	<b>Christina Zink</b>	<b>17/974</b>

<b>WEITERE STELLUNGNAHMEN</b>	
Deutscher Berufsverband für Altenpflege e.V. (DBVA e.V.), Wiehl	<b>17/975</b>
VDP Verband Deutscher Privatschulen Nordrhein-Westfalen e.V., Düsseldorf	<b>17/977</b>

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Ausschussprotokoll 17/446 verwiesen. Am 4. Dezember 2018 legten die Fraktionen von CDU und FDP einen Änderungsantrag - Drucksache 17/4469 - zum Gesetzentwurf vor. Am 5. Dezember 2018 wurde ein weiterer Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen - Drucksache 17/4474 - zum Gesetzentwurf eingebracht.

Der mitberatende Wissenschaftsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 23. Sitzung am 5. Dezember 2018 in der Fassung der vorliegenden Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen - Drucksachen 17/4469 und 17/4474 - zur Annahme empfohlen.

In seiner 40. Sitzung am 5. Dezember 2018 hat der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales den Gesetzentwurf der Landesregierung abschließend beraten und führte eine Abstimmung über den Gesetzentwurf zur Beschlussempfehlung an das Plenum herbei (Ausschussprotokoll 17/474).

### **C Abstimmung**

Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat zunächst über die beiden Änderungsanträge der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP - Drucksachen 17/4469 und 17/4474 - abgestimmt. Der Ausschuss stimmt den Änderungsanträgen jeweils mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

In der Gesamtabstimmung empfiehlt der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 17/3775 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Fassung der zuvor angenommenen Änderungsanträge zur Annahme.

Heike Gebhard  
(Vorsitzende)